Protokoll (öffentlich)

Gremium	**Rat der Stadt Vechta**
Sitzung am	Montag, den 28.02.2022
Sitzungsort, Raum	Burgstraße 6, 49377 Vechta Foyer des Rathauses
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	21:45 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ratsvorsitzende: gez. Göhner

Bürgermeister: gez. Kater

Protokollführerin: gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung

Stimmberechtigte Mitglieder:

Göhner, Simone	Ratsvorsitzende
Kater, Kristian	Bürgermeister
Bartz, Alexander	
Borchardt, Sylvia	
Bröker, Jana	
Büssing, Boris	
Dödtmann, Josef	
Droste, Niklas	
Frilling, Thomas	
Frohn, Anna	
Frye, Jens	
Hölzen, Frank	
Kalkhoff, Simon	
Lammerding, Frank, Dr.	
Lampe, Volker	
Leßel, Rüdiger	
Lübbe, Elke	
Middelbeck, Ilka	
Moormann, Michael	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	

Schwarting, Bernhard	
Sieveke, Stephan	
Teuber, Karl-Heinz	
Thomann, Tobias	
Wehry, Felix	
Wichmann, Rolf	
Wilking, Annette	
Wilming, Philip	

Von der Verwaltung:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
Middelbeck, Guido	Fachbereichsleitung II
Scharf, Christel	Fachbereichsleitung III
Heuser, Wolfgang	Fachdienstleitung 61
Mucker, Christine	Fachdienstleitung 23
Spannagel, Adrian	Stabsstelle 80 – bis TOP 10
Helis, Nicole	Stabsstelle 80 – bis TOP 10
Kienitz, Bianka	Stabsstelle 11 – bis TOP 10
Schlärmann, Andrea	Gleichstellungsbeauftragte – bis TOP 10
Ruhr, Juanita	Protokollführerin

Sonstige/ Gäste:

Staiger, Katharina	GMA – zu TOP 9
Fabig, Sabrina	Moin Vechta - zu TOP 10
gr. Beilage, Peter	Moin Vechta – zu TOP 10
Kordes, Maleen	Moin Vechta – zu TOP 10

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
   Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
   Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 13.12.2021 - Öffentlicher Teil-

3. Resolution des Rates der Stadt Vechta für Frieden und Freiheit in Europa;
   Antrag aller Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Vechta vom 28.02.2022

4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sowie Beantwortung von Anfragen

5. Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2022 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;
   Ehrenamtsbeauftragte/r

6. Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2022 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;
   Versenkbare Poller

7. Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2022 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung:
   Parken in Wohngebieten

8. Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2022 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung;
   Ausbau der E-Ladesäulen bei städtischen Liegenschaften und Kindergärten in anderer Trägerschaft

9. Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt" **80/086/2022**

10. Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" **80/022/2022**

11. Bebauungsplan Nr. 187 „Wohngebiet westlich des Visbeker Damms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
    Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB **61/072/2022**

12. Wohnbauflächenentwicklung im Bereich „Südlich der Schweriner Straße“
    Verkauf eines städtischen Grundstücks **23/077/2022**

13. Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzende Göhner begrüßte alle Anwesenden. Es falle schwer, sich angesichts des Krieges in der Ukraine mit anderen Themen zu befassen. Frieden, Freiheit und Demokratie würden häufig als selbstverständlich hingenommen. Leider werde man sich dieser Werte erst durch den Krieg wieder bewusst.

Sie stellte die ordnungsgemäße Ladung fest. Entschuldigt hätten sich für die heutige Sitzung folgende Ratsmitglieder: Heinrich Averdam, Marion Hermes, Hilal Agfirat und Sebastian Ramnitz. Der Rat sei damit beschlussfähig.

Sie wies auf einen Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion hin, der dem Protokoll als Anlage beigefügt ist. Vor der Ratssitzung hätten sich alle Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Vechta geeinigt, sich dem Antrag anzuschließen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Dringlichkeit des Antrags der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Vechta auf Verabschiedung einer Resolution zur Unterstützung der Ukraine wird festgestellt."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Enthaltungen:	1

Dem Dringlichkeitsantrag wird damit entsprochen.

Ratsvorsitzende Göhner nahm den Tagesordnungspunkt als TOP 3 -neu- in die Tagesordnung auf.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragte, den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt „Wohnbauflächenentwicklung im Bereich Südlich der Schweriner Straße" im öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln, da eine Notwendigkeit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im nichtöffentlichen Teil nicht gesehen werde.

Fachbereichsleiterin Scharf machte deutlich, dass aufgrund der schützenswerten Vertragsposition der Stadt Vechta sowie der ebenfalls schützenswerten Interessen eines Dritten eine Behandlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung als notwendig angesehen werde.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Tagesordnungspunkt 15 „Wohnbauflächenentwicklung im Bereich -Südlich der Schweriner Straße-" wird im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	21
	Enthaltungen:	2

Der Antrag ist damit abgelehnt, die Tagesordnung wird in diesem Punkt nicht geändert.

Ratsvorsitzende Göhner stellte die Tagesordnung in der ergänzten Form fest.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 13.12.2021 -Öffentlicher Teil-

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das Protokoll über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 13.12.2021 -Öffentlicher Teil- wird beschlossen."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Enthaltung:	1

TOP 3

Resolution des Rates der Stadt Vechta für Frieden und Freiheit in Europa;
Antrag aller Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Vechta vom 28.02.2022

Ratsvorsitzende Göhner verlas den Wortlaut der Resolution und bat anschließend um einen Moment der Ruhe.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Resolution wird vom Rat der Stadt Vechta beschlossen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sowie Beantwortung von Anfragen

Bürgermeister Kater begrüßte alle Anwesenden. Es sei schwer, angesichts der Lage in der Ukraine

zum Alltag überzugehen. Er dankte dem Rat für dessen deutliches Signal. Parallel zur Ratssitzung habe der Landkreis Vechta zu einer Koordinierungsrunde in dieser Angelegenheit eingeladen.

1. Anfragen

1.1. Anfrage CDU-Fraktion vom 28.01.2022/Verkehrsversuch Bremer Tor

Mit Schreiben vom 28.01.2022 habe die CDU-Fraktion um Sachstandsmitteilung und eine Zeitschiene für das weitere Vorgehen im Bereich „Bremer Tor“ gebeten.

Bürgermeister Kater informierte, dass im Herbst 2019 die Umbaumaßnahmen im Bremer Tor abgeschlossen worden seien. Der „Verkehrsversuch Bremer Tor“ beinhaltete die Einrichtung von Fahrradschutzstreifen und Herstellung von Lichtsignalanlagen für Fußgänger. Ziel sei es gewesen, den Radfahrverkehr und Fußgängerverkehr zu fördern und sicherer zu gestalten.

Nach Fertigstellung der „Oyther Straße“ im Spätsommer 2021 wurde nach den Sommerferien seitens der Verwaltung eine Verkehrsdatenhebung beauftragt. Diese solle voraussichtlich im Mai 2022 erfolgen. Die Ergebnisse und die geplante weitere Vorgehensweise würden nach dem Sommerferien 2022 dem Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen vorgestellt und weiter beraten.

1.2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2022/Bekleidungscontainer

Mit Schreiben vom 12.02.2022 habe die Fraktion folgende Fragen an ihn gerichtet:

1.Wieviel Standorte befinden sich im Stadtgebiet Vechta?

2. Wie sind die Auflagen seitens der Stadt an die Aufsteller?

3. In welchen Zeitabständen werden diese Auflagen seitens der Stadt kontrolliert?

4. Ist eine kurzfristige Entfernung der Container auf den städtischen Grundstücken möglich?

5. Sofern eine kurzfristige Entfernung nicht möglich ist, wie könnte eine konkrete Problemlösung seitens der Stadt aussehen?

Bürgermeister Kater informierte, dass es in Vechta 12 Standorte auf städtischen Grundstücken gebe. Die Aufsteller müssten den Platz sauber halten und würden die Verkehrssicherungspflicht für die Container übernehmen. Da eine regelmäßige Reinigung der Plätze durch die Aufsteller erfolge und die Erfahrungen hier sehr gut seien, fänden keine regelmäßigen Kontrollen statt. Sollten dennoch Missstände an Standorten auftreten, würden diese zum Teil von Mitarbeiter/innen der Verwaltung / des Bauhofes oder Mitbürger/innen gemeldet und anschließend in der Regel umgehend beseitigt. Eine kurzfristige Entfernung von Altkleidercontainer sei möglich, sofern ein entsprechender Sachverhalt vorliege. So sei beispielsweise in Oythe nun angeordnet worden, Altkleidercontainer zu entfernen.

1.3 Anfrage CDU-Fraktion vom 11.02.2022/Grundstückskaufverträge

Mit Schreiben vom 11.02.2022 habe die CDU-Fraktion um Mitteilung gebeten, wie die Stadt Vechta zukünftig mit potentiellen Grundstückskäufern umgehe, damit die vorgeschriebenen Bauverpflichtungen besser gestaltet würden und für beide Seiten eine Rechtssicherheit bestehe.

Bürgermeister Kater teilte mit, dass die Grundstückskaufverträge zwischen der Stadt Vechta und

einem ausgewählten Käufer die Regelung enthalte, dass die Käufer das Grundstück innerhalb von einem Jahr ab Mitteilung der gesicherten Erschließung mit einem bezugsfertigen, selbstgenutzten Wohnhaus (…) zu bebauen und dieses zu beziehen hätten.

Darüber hinaus würden die Verträge jedoch auch eine gewisse Öffnungsklausel beinhalten, die besage, dass diese Frist auf schriftlichen Antrag der Bauherren durch die Stadt um ein weiteres Jahr verlängert werden könne, wenn zwingende Gründe die Verlängerung rechtfertigten und die Käufer die zur Nichteinhaltung der Frist führenden Gründe nicht selbst zu vertreten hätten.

Sollten also Bauherren aufgrund der weggefallenen KfW-Förderung ihre Finanzierung komplett neu planen oder auf neue Förderprogramme warten müssen, oder aber zeitnah keine passenden Handwerker/Bauunternehmer finden, bestehe für die Bauherren die Möglichkeit, diese Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

1.4 Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.02.2022 / „Leffers LROP“

Die CDU-Fraktion bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist eine derartige Erweiterung von Verkaufsflächen (Modehaus Leffers, Lohne) mit dem Landesraumordnungsprogramm vereinbar?
2. Was gedenkt die Stadt gegen diese Weiterung zu unternehmen?
3. Wie können wir unsere Textilhäuser in Vechta vor einer möglichen Kaufkraftabwanderung schützen?

Laut Zeitungsbericht sei geplant, dass die Verkaufsfläche des Modehauses Leffers in Lohne vergrößert werden sollen. Die aktuelle Verkaufsfläche von ca. 3.650 qm Verkaufsfläche sei im Jahre 2016 durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115a „für den Bereich nördlich der Bahnhofstraße, östlich der Dinklager Straße“ planungsrechtlich abgesichert worden. Ursprünglich habe die Verkaufsfläche 2.000 qm (Eröffnung 2008) betragen. Bereits in diesem Verfahren habe die Stadt Vechta erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung vorgetragen:

- Das Vorhaben liegt **außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches** (Hauptgeschäftszentrum) der Stadt Lohne. Laut Einstufung des Einzelhandelskonzepts (BBE, 2008) handelt es sich hierbei um einen „**zentrumsnahen Ergänzungsstandort für den großflächigen Einzelhandel**“.
- Aufgrund des Umfangs der Verkaufsfläche handelt es sich um ein großflächiges Vorhaben, für das eine **raumordnerische Überprüfung** durchzuführen ist (LROP 2012). Bei diesem Erweiterungsvorhaben ist nicht nur der Mehrumsatz der Erweiterungsfläche ausschlaggebend, sondern das Vorhaben muss als Ganzes neu betrachtet werden.
- Bei Bekleidung handelt es sich um ein typisch innenstadtrelevantes Sortiment, das nur an städtebaulich integrierten Standorten entwickelt werden sollte. **Das Integrationsgebot wird daher nicht erfüllt.**
- Zum Erreichbarkeitsraum des Mittelzentrums Lohne gehören: Lohne, Dinklage, Teile von Holdorf und Mühlen. Hier ist die Einhaltung des **Kongruenzgebotes**[1] zu prüfen, da wahrscheinlich ist, dass

[1] *„Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabenstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten. In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelzentralen*

ein Umsatz von über 30 % mit Kunden von außerhalb des Erreichbarkeitsraum des Mittelzentrums Lohne erzielt werden muss, damit die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens gegeben ist.

- Aus Sicht der Stadt Vechta ist das Vorhaben kritisch zu sehen, da zu erwarten ist, **dass Kaufkraft aus der Stadt Vechta abgezogen wird** und die Entwicklungsmöglichkeiten für Bekleidungsanbieter in der Innenstadt erheblich vermindert werden (siehe auch nachfolgende überschlägige **Berechnungen der GMA**, Köln).

Die Bedenken der Stadt Vechta hätten seinerzeit jedoch nicht zu einer Reduzierung der Verkaufsfläche geführt. Aufgrund der jetzt geplanten nochmaligen Verdopplung der heutigen Verkaufsfläche u.a. auch in Verbindung mit gastronomischen Angeboten (OV) würden sich die Auswirkungen des Vorhabens nochmals deutlich verstärken. Neben nachteiligen Auswirkungen auf den eigenen Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) der Stadt Lohne würden negative wirtschaftliche Beeinträchtigungen auch bei den Nachbargemeinden zu erwarten sein.

Anlage

Berechnungen der GMA zum Erweiterungsvorhaben von 2015/2016:

Kaufkraft bei Bekleidung im Erreichbarkeitsraum des Mittelzentrums Lohne

Daten	Einwohner	KK in Mio. €
Lohne	25.628	12,6
Dinklage	12.761	6,4
Holdorf	5.000	2,2
Mühlen	2.400	1,1
Summe	**45.789**	**22,3**

GMA Berechnungen 05 / 2015

Prognose des Umsatzes und der Umsatzherkunft für das Vorhaben

Daten	Kaufkraft in Mio. €	Marktanteil in %	Umsatz in Mio. €	Umsatz in %
Lohne	12,6	25	3,1	52
Umland	9,7	10	1,0	16
Summe MZ Lohne	**22,3**	**18,5**	**4,1**	**68**
Durchfahrende*	-	-	**1,9**	**32**
Summe	-	-	**6,0**	**100**

GMA Berechnungen 05 / 2015

- * Durchfahrende = auch aus der Stadt Vechta

Im Rahmen des jetzt anstehenden Bebauungsplanverfahrens (B-Plan 197) müsse die Stadt Lohne gutachterlich die Einhaltung der nach dem Landraumordnungsprogramm (LROP) in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte genannten Vorgaben / Gebote nachweisen:

- **Kongruenzgebot**

Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten [,,,]. Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 – 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches i. S. des Satzes 1 im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde. Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten. Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, z. B. Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel". (LROP Niedersachsen 2012, Kapitel 2.3)

Das Kongruenzgebot schütze die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirke somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichere flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Mit den Mitteln der Landesplanung solle verhindert werden, dass die voraussichtlichen Umsätze eines geplanten Einzelhandelsgroßprojektes im deutlichen Missverhältnis stünden zu der am Ansiedlungsstandort bzw. im maßgeblichen Kongruenzraum vorhandenen Kaufkraft. Das Kongruenzgebot ergänze insofern vorsorgeorientiert das auf die Verhinderung wesentlicher Beeinträchtigungen ausgerichtete Beeinträchtigungsverbot. Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 sei gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

- **Konzentrationsgebot**
  Neue Einzelhandelsgroßprojekte seien nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot). Leitvorstellung der Raumordnung sei ein attraktiver und funktionsfähiger Handelsplatz „Innenstadt“ und damit einhergehend eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen. Ziel des Integrationsgebotes sei es, bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten die Funktionsfähigkeit der Innenstädte bzw. Ortsmitten /-kerne sowie der Stadtteilzentren zu wahren und zu stärken.

- **Integrationsgebot**
  Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, seien nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). Integrationsgebot knüpfe somit unmittelbar an tatsächlich existierende oder durch die Gemeinde festgelegte zentrale Versorgungsbereiche an. Zentrale Versorgungsbereiche in Innenstädten oder Ortsmitten (Hauptzentren) und in Neben-/Stadtteilzentren Zentraler Orte seien immer auch zugleich städtebaulich integrierte Lagen im Sinne des LROP. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der zentrale Versorgungsbereich in der Regel nur einen Teil einer Innenstadt bzw. eines Stadtteils darstelle. Dem Maßstabssprung zwischen Regionalem Raumordnungsprogramm und Bauleitplan entsprechend sei der zentrale Versorgungsbereich räumlich genauer abgegrenzt als die städtebaulich integrierte Lage.

- **Beeinträchtigungsverbot**
  Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürften durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot). Zur Ableitung möglicher städtebaulicher und versorgungsstruktureller Auswirkungen werde von der Rechtsprechung bzw. in der Verwaltungspraxis häufig ein Schwellenwert von 10 % Umsatzumverteilung angesetzt. Das OVG NRW weise in seinem Urteil vom 02.10.2013 allerdings darauf hin, dass es sich hierbei nicht um einen gesetzlich vorgegebenen Schwellenwert „für einen städtebaulich beachtlichen Kaufkraftabfluss“ handele. Prozentual ermittelte – und aufgrund ihres Prognosecharakters nur bedingt verlässliche – Umsatzumverteilungssätze ließen nicht lediglich einen einzigen „logischen“ Schluss zu. In der Tendenz könne – faustformelartig – davon ausgegangen werden, dass erst Umsatzverluste ab einer Größenord-

nung von mehr als 10 % als gewichtig anzusehen seien. Allerdings biete das 10 %-Kriterium nicht mehr als einen Anhalt. Es müsse im Zusammenhang mit den sonstigen Einzelfallumständen bewertet werden (OVG NRW, 7 D 18/13.NE, Urteil vom 02.10.2013, RdNr. 79).

Die Stadt Vechta werde in dem kommenden Beteiligungsverfahren genau prüfen, ob die Ziele der Raumordnung und damit auch die Belange der Stadt ordnungsgemäß berücksichtigt worden seien – ggf. werde die Stadt Vechta eigene Untersuchungen in Auftrag geben.

II. Anträge

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.12.2021 nach § 10 der Geschäftsordnung; Einführung eines Jugendparlaments

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Ausschuss für Jugend und Sport zu verweisen.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.12.2021 nach § 10 der Geschäftsordnung; Verkehrskonzept Innenstadt

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen zu verweisen.

III. Schulen

RLT – Anlagen

In den kommenden Wochen würden 115 RLT-Anlagen installiert. Der Einbau beginne im März, in der 10. KW und werde planmäßig bis Ende der Sommerferien abgeschlossen sein. Der jeweilige Zeitplan sei mit allen Schulen abgestimmt.

Übersicht	**Anzahl Anlagen**	**Einbaubeginn**
Kita Telbrake	6	10. KW
Kita Langförden	6	12. KW
GS Langförden	19	12. KW
GS Hagen	9	14. KW
Overbergschule	18	17. KW
Alexanderschule	8	19. KW
M-L-Schule	10	19. KW
Christophorussch.	15	24. KW
GSO	24	25. KW

Damit würden die Fördervoraussetzungen eingehalten und alle Schulen sukzessive abgearbeitet. Die Fördersumme betrage 80 % der Gesamtkosten, der Eigenanteil der Stadt liege also bei 20 %.

Bei drei Schulen (Martin-Luther-Schule, Christophorusschule und Geschwister-Scholl-Oberschule) sei eine Verlängerung für die Umsetzung beantragt worden. Diese werde erfahrungsgemäß auch

ausgesprochen.

IV. Umwelt, Planung und Bauen

Hochwasserschutzmaßnahme;
Vereinbarung mit der ev.-luth. Kirchengemeinde Vechta
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 25.01.2022 beschlossen, mit der ev.-luth. Kirchengemeinde Vechta einen Gestattungsvertrag für die für den Hochwasserschutz benötigten Flächen (Überwegungsrecht) abzuschließen.

Straße Heidewinkel;
Weiterführung/Herstellung der Straßenbeleuchtung von Hs.-Nr. 15-45; Antrag der Grundstückseigentümer vom 12.10.2021
In seiner Sitzung am 15.02.2022 habe der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Weiterführung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Heidewinkel" von Haus-Nr. 15 bis Nr. 45 herzustellen ist.

TOP 5

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2022 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung; Ehrenamtsbeauftragte/r

Die CDU-Fraktion begründete ihren Antrag und schlug eine Verweisung in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2022 auf Schaffung der Position einer/eines Ehrenamtsbeauftragten bei der Stadt Vechta wird in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales verwiesen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2022 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung; Versenkbare Poller

Die CDU-Fraktion begründete ihren Antrag und schlug eine Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen vor.

Die Installierung versenkbarer Poller sei bereits im Landes- und im Bundesprogramm zur jeweiligen Förderung der Innenstadt enthalten, so die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Eine zusätzliche Ver-

weisung an den Fachausschuss werde daher nicht als erforderlich angesehen. Die Ratsgruppe VCD und FDP schloss sich dieser Einschätzung an.

Die SPD-Fraktion konnte die Bedenken nachvollziehen, werde aber der Verweisung zustimmen.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass es heute ausschließlich um eine Verweisung gehe. Die Beschlussfassungen über die Förderprogramme stünden dem nicht entgegen. Je nach aktuellem Sachstand werde eine entsprechende Diskussion oder Sachstandsmeldung im Ausschuss erfolgen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2022 auf Installation von versenkbaren Pollern in der Bahnhofstraße an den Zufahrten Bahnhofstraße/Kolpingstraße und Bahnhofstraße/Große Straße sowie die Installation von versenkbaren Pollern in der Großen Straße wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	21
	Nein-Stimmen:	8

TOP 7

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2022 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung: Parken in Wohngebieten

Die CDU-Fraktion begründete ihren Antrag und schlug vor, diesen in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen zu verweisen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2022 auf Beauftragung der Verwaltung, Möglichkeiten zu erarbeiten, um die Parksituation in Wohngebieten zu regeln, wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2022 nach § 56 NKomVG i.V.m. § 10 der Geschäftsordnung; Ausbau der E-Ladesäulen bei städtischen Liegenschaften und Kindergärten in anderer Trägerschaft

Die SPD-Fraktion stellte ihren Antrag vor und schlug vor, diesen in den Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2022 auf Ausbau des E-Ladesäulennetzes bei städtischen

Liegenschaften und Kindergärten in anderer Trägerschaft wird in den Betriebsausschuss verwiesen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt"

Bürgermeister Kater führte in den Sachverhalt ein und erläuterte den Unterschied zwischen der Landes- und der Bundesförderung. Sofern die Beschlüsse zu beiden Programmen gefasst würden, könnten bei Förderzusage 2 Mio. € in die Innenstadt fließen, von denen nur 500.000 € aus Eigenmitteln zu finanzieren seien. Ziel sei es die Innenstadt zu fördern, Lebens- und Aufenthaltsqualität zu steigern, Leerstand zu verhindern und mehr Grün in der Innenstadt zu erreichen. Hierfür habe sich die Kaufmannschaft selbst eingesetzt. Das Projekt erfahre eine enorm große Unterstützung durch Moin Vechta. Es sei darüber hinaus eine große Bürgerbeteiligung durchgeführt worden. Vor diesem Hintergrund begrüßte er Frau Katharina Staiger von der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH).

Frau Staiger stellte die wesentlichen Ergebnisse zum Masterplan anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor. Sie ging dabei ein auf:
- den Prozessaufbau mit seinen einzelnen Phasen,
- die Vorgehensweise, von Hackathon über Lenkungsgruppe und Arbeitskreise,
- die örtliche Begrenzung des Fördergebiets,
- die Bewertung ausgewählter Aspekte in Bezug auf die Innenstadt,
- wesentliche Nennungen zu positiven und negativen Aspekten,
- vermisste Angebote und Änderungswünsche,
- Ergebnisse aus den Bereichen,
- Verkehr,
- Aufenthaltsqualität, Klima, Grün,
- Events und Digitalisierung,
- eine Übersicht der Kosten nach Themen und abschließend
- einem Ausblick

Die ausgearbeiteten Ideen stammten nicht von der GMA, sondern von den Bürgern. Die Lenkungsgruppe habe diese Ideen auf Umsetzbarkeit, insbesondere auch vor dem zeitlichen Hintergrund, geprüft, so dass auch Ideen mit geringeren Bewertungen in das Programm aufgenommen wurden. Alle eingereichten Ideen, die nicht in das Programm aufgenommen worden seien, seien nicht weg, sondern könnten in anderem Zusammenhang von der Stadt und dem Rat zukünftig noch in Angriff genommen werden.

Sie machte insgesamt deutlich, dass es in Vechta eine stabile Einzelhandelssituation (im Vergleich zu anderen Städten) gebe. Der Einzelhandel sei gut bestückt. Zudem gebe es nur wenige Leerstände.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen stellte einen Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung. Der Rat möge beschließen, dass die von der Lenkungsgruppe „Masterplan Innenstadt Vechta" erarbeitete Anlage mit den Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Innenstadt Vechta um folgende Maßnahme erweitert werde: Unter dem Punkt „Aufenthaltsqualität/Grün/Klima" solle die von der Lenkungsgruppe gestrichene Maßnahme „Dauerhafte Umnutzung von PKW-Parkplätzen für Begründung" wieder eingestellt werden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im Fachausschuss des Projektes

„Perspektive Innenstadt“ der v.g. Maßnahme die zweithöchste Bewertung (2,4) eingeräumt worden sei. Mitglieder dieses ca. 20köpfigen Gremiums seien u.a. Vertreter von Moin Vechta, Hackathon Teilnehmer, Mitglieder aller Fraktionen sowie die Verwaltung der Stadt. Über diese fachliche Meinung einer Vielzahl von Mitgliedern und einem ausgesprochenen Bürgerwillen im Hackathon, der zudem eine sehr hohe Priorität beigemessen wurde, könne nicht hinweggegangen werden. Die Aussage zweier Ratsmitglieder im Lenkungsausschuss könne nicht ausschlaggebend für die Entscheidung zur Streichung der Maßnahme sein. Unter diesen Voraussetzungen werde die Einholung einer Bürgermeinung obsolet. Die meisten Bürgerinnen und Bürger wünschten sich eine Innenstadt mit weniger Platz für PKW`s und mehr Platz für Menschen. Daher beantrage die Fraktion die Wiederaufnahme des v.g. Projekts in den Maßnahmenkatalog, ggf. mit einem etwas geringeren Finanzaufwand.

Ratsvorsitzende Göhner teilte mit, dass über diesen Änderungsantrag am Ende der Beratung entschieden werde.

Die SPD-Fraktion lobte das vorbildliche Verfahren der Integration verschiedener Meinungsträger sowie das Ausmaß der Bürgerbeteiligung. Ein großer Maßnahmenkatalog sei erarbeitet worden. Die Maßnahmen seien unterstützenswert. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sei nachvollziehbar, jedoch sei eine Priorisierung der Maßnahmen erforderlich gewesen und in der Lenkungsgruppe erfolgt. Jede Einzelmaßnahme werde darüber hinaus erneut politisch beraten. Der Beschlussempfehlung werde daher gefolgt.

Die Fraktion Wir für Vechta kritisierte die organisatorische Vorgehensweise in Bezug auf die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe (die Politik insgesamt sowie insbesondere die kleineren Fraktionen und Gruppen seien unterrepräsentiert), den Maßnahmenkatalog, der die Bewertung der Maßnahmen in der Priorisierung nicht berücksichtige sowie die nicht hinreichende Berücksichtigung des Ziels, mehr Grün in der Innenstadt zu erreichen. Die Form der Bürgerbeteiligung wurde insgesamt positiv bewertet.

Der Ratsgruppe VCD und FDP fehlte ein einheitliches Konzept. Ursächlich hierfür sei ggf. die Kurzfristigkeit der Umsetzung. Mit dem Grundsatzbeschluss sei man einverstanden, nicht jedoch im Detail mit Einzelmaßnahmen. Auf Nachfrage informierte Bürgermeister Kater, dass für das Programm ein virtuelles Budget eingeplant sei. Sofern für einzelne Projekte geringere Beträge verwendet würden, könnten andere Maßnahmen zusätzlich aufgenommen werden. Im heutigen Beschluss gehe es generell darum, die entstehenden Kosten in den Haushalt einplanen zu dürfen und den Auftrag an die Verwaltung mit der Umsetzung zu beginnen. Alle Einzelmaßnahmen würden erneut politisch beraten.

Die CDU-Fraktion stimmte dem Rahmenprogramm zu. Auf Nachfrage wurde informierte, dass am Hackathon 18 Personen aller Altersklassen teilgenommen hätten.

Bürgermeister Kater machte abschließend deutlich, dass viele Ideen zusammengekommen seien. Keine Idee sei verloren. Voraussetzung laut Förderprogramm sei eine Umsetzung der Maßnahmen bis spätestens Mai 2023. Nicht alle Ideen seien so kurzfristig umsetzbar. Es seien Kompromisse, auch mit den Einzelhändlern (insbesondere in Bezug auf das Thema „autofreie Innenstadt“), zu finden.

Ratsvorsitzende Göhner ließ zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abstimmen:

„Die von der Lenkungsgruppe „Masterplan Innenstadt Vechta“ erarbeitete Anlage mit den Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Innenstadt Vechta wird um folgende Maßnahme erweitert:
Unter dem Punkt „Aufenthaltsqualität/Grün/Klima“ soll die von der Lenkungsgruppe gestrichene Maßnahme „Dauerhafte Umnutzung von PKW-Parkplätzen für Begründung“ wieder eingestellt werden.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	23

Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Alsdann ließ die Ratsvorsitzende über die Beschlussempfehlung der Verwaltung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Zur Förderung der Vechtaer Innenstadt sollen die von der Lenkungsgruppe „Masterplan Innenstadt Vechta“ vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Aufenthaltsqualität, Grün, Klima, Events und Digitalisierung (s. Anlage) vorbehaltlich einer Einzelbeschlussfassung grundsätzlich umgesetzt werden. Hierfür stellt die Stadt Vechta nach Abzug der Kosten der Prozessbegleitung einen Gesamtbetrag von 788.888,89 € zur Verfügung. Die Verwaltung wird aufgefordert, die der Stadt Vechta virtuell zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes Niedersachsen i.H.v. 755.000 € für die einzelnen Projekte und Maßnahmen abzurufen.

Die bereits veranschlagten Mittel im Haushaltsplan 2022 werden zur Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen für investive Maßnahmen herangezogen. Die über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 117 NKomVG genehmigt.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	4

TOP 10

Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren"

Herr Spannagel und Frau Helis (beide Mitarbeiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Marketing, Städtepartnerschaft und Heimatpflege der Stadt Vechta), Herr Kunz (als Klimaschutzmanager der Stadt), Frau Fabig und Herr gr. Beilage (als Vertreter von Moin Vechta sowie dem Konsortium der eingebundenen Vechtaer Einzelhandelsunternehmen) stellten den Sachverhalt detailliert abwechselnd vor.

Dabei gingen sie anhand der anliegenden Präsentation auf folgende Punkte ein:
- die Zeitschiene der Beantragung
- Maßnahmen
- Festlegung des Innenstadtbereichs
- zentrales Thema: nachhaltige City-Logistik (Sbeedy)
- Standorte der Paketstationen
- Online-Marktplatz Vechta
- Ansiedlungsförderung
- Pop-up Store
- Innenstadtmanagement
- Versenkbare Poller

- Wohnmobilstellplatz
- Förderung des (elektrifizierten) (Lasten-)Radverkehrs
- Anpassung der Innenstadt an den Klimawandel (Verschattung, Fassadenbegründung etc.)
- energetische Sanierungspotentiale und -beratung für Eigentümer innerstädtischer Gebäude sowie
- die jeweiligen Kosten und Gesamtkosten (s.h. hierzu auch Ausführungen im Protokoll VA vom 15.02.2022)

Die Stadt dürfe in der Umsetzung substanziell nicht vom eingereichten Vollantrag abweichen. Bestandteil des Beschlusses seien zudem die zur Verfügung zu stellenden Mittel. Der in dieser Sitzung zu fassende Ratsbeschluss könne dem Vollantrag nachgereicht werden.

Ziel sei eine kunden- und klimafreundliche, resiliente Vechtaer Innenstadt. Man wolle Lieferdienste bündeln und den Einkauf so für den Bürger insgesamt angenehmer gestalten sowie den Verkehr verringern. Die Idee der nachhaltigen City-Logistik mit Sbeedy sei seitens der Unternehmerschaft entwickelt worden und werde auch ohne die Unterstützung des Rates umgesetzt.

In der Umsetzung wolle man (aus der Erfahrung gescheiterter Projekte in anderen Städten lernend) zunächst die Logistik schaffen und erst dann den Online-Marktplatz einrichten. Alle Händler sollten die Möglichkeit bekommen teilzunehmen, indem eine niederschwellige Teilnahme ermöglicht werde (Minimierung des Aufwands für den Einzelnen). So bekämen auch z.B. kleine Hofläden die Möglichkeit, Produkte online anzubieten.

Ein Innenstadtmanager solle die Kommunikation zwischen allen Akteuren herstellen und für einen gesunden Branchenmix in der Innenstadt sorgen (Gegenbeispiel: Brillenhändler).

Bürgermeister Kater dankte der Politik für die Ermöglichung einer kurzfristigen Entscheidung und ergänzte, dass nach kurzfristiger politischer Beteiligung und entsprechender verwaltungsseitiger Prüfung die Standorte für Lastenradstellplätze im Bereich der Mobilitätsstation sowie dem Bremer Tor vorgesehen würden. Der vom Ortsrat eingebrachte alternative Standort einer Packstation habe im Bereich der Dorferneuerung gelegen. Darüber hinaus sei eine Mindestbreite des Gehweges einzuhalten, so dass dieser Vorschlag nicht umsetzbar sei und es bei dem ursprünglichen Vorschlag bleibe.

Ratsvorsitzende Göhner dankte allen Vortragenden.

Es schloss sich eine umfangreiche Diskussion an. Fragen von politischer Seite wurden wie folgt beantwortet:
- Bei dem Pop-up-Store gehe es darum, Unternehmen, Vereinen, Künstlern etc. die Möglichkeit zu geben, sich in der Innenstadt auszuprobieren. Durch eine hohe Wechselnutzung (kurzfristiger Aspekt: 3-Monats-Frist) solle die Attraktivität gesteigert werden.
- Der ursprünglich geplante Standort für einen Lastenradstellplatz an der Juttastraße sei durch den Standort „Bremer Tor“ ersetzt worden.
- Ein mögliches Umlaufverfahren zu den Standorten sei im Verwaltungsausschuss angesprochen worden, man habe jedoch aufgrund der engen zeitlichen Schiene in der Sitzung entschieden, dass die Fraktionen und Gruppen ihre Vorschläge zwischen dem 15. und 21.2.22 bei der Stadt einreichen könnten, die dann verwaltungsseitig geprüft würden. Für den Standort der Lastenradstellplätze an der Juttastraße sei lediglich ein Alternativvorschlag von der CDU-Fraktion eingereicht worden.
- Das Projekt solle 3 Jahre lang finanziell unterstützt werden. Ziel sei es, dass sich das Projekt im Anschluss und auf Dauer selbst trage.
- Was die Paketstationen angehe, investiere die Stadt Vechta in die Stationen und vermiete diese an „Sbeedy“ weiter.
- Wohnmobilstellplätze: Bei einer Errichtung von mehr als 3 Stellplätzen werde die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dies sei am vorgeschlagenen Standort (Gustav-Heinemann-Straße)

möglich, im Bereich der Hasenweide und des Dominikanerweges dagegen nicht (max. 3 Stellplätze). Gespräche mit Vechtaer Wohnmobilisten hätten darüber hinaus einen höheren Bedarf ergeben.
- Die Lieferungen von anderen Paketdienstleistern könnten nicht von heute auf morgen zu 100 % von Sbeedy übernommen werden. Eine Übernahme sei jedoch perspektivisch angedacht, da die letzte Meile für diese wenig attraktiv sei. Der Nutzer erhalte die Möglichkeit, seine Pakete gebündelt in ein Depot liefern zu lassen und sich diese dann aus ökologischen und ökonomischen Gründen in einer Sendung nach Hause bringen zu lassen oder sie abzuholen. Die Kosten trage der Nutzer oder der Servicedienstleister. Auch Retouren könnten hierüber abgewickelt werden.
- Amazon und Co. könne man nicht aufhalten, jedoch versuchen, bei den Bürgern das Bewusstsein eines grüneren, effizienteren Paketaufkommens zu schaffen.
- Sbeedy beginne mit Lieferungen per Lastenfahrrad. Ziel sei es, auch gekühlte oder warmzuhaltende Speisen und Produkte zu liefern. Entsprechende Voraussetzungen seien gegeben. Eine Erweiterung des Systems auf grüne Fahrzeuge zur Lieferung größerer Waren und Warenmengen stehe in Aussicht.
- Wer der Fachjury im Rahmen der Ansiedlungsförderung angehören wird, sei bislang nicht festgelegt.

Seitens der Fraktion Wir für Vechta wurde der Standort für Wohnmobilstellplätze nicht unterstützt. Zudem hätten die zur Verfügung stehenden Zeiträume (Januar) genutzt werden können, um die Politik ausreichend zu informieren. Der Umgang mit der Politik und ihren Gremien wurde stark kritisiert.

Das Bundesprogramm wurde von der Ratsgruppe VCD und FDP grundsätzlich unterstützt. Infrage gestellt wurde jedoch die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung von Immobilienbesitzern in der Innenstadt sowie die Errichtung von Pollern in der Bahnhofstraße, da der Wochenmarkt an diesem Standort nicht gesehen werde.

Die CDU-Fraktion unterstützte die Beschlussempfehlung, monierte aber die Kurzfristigkeit der notwendigen Entscheidung über einen sehr hohen Finanzeinsatz. Eine zusätzliche Sitzung des Rates wäre in dem Zeitraum durchaus umsetzbar gewesen.

Auch die SPD-Fraktion schloss sich dieser Kritik an. Die Politik benötige ausreichend Zeit zur Beratung entsprechender Vorhaben. Positiv hervorgehoben wurde der Eindruck, dass alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, eine maximale Förderung der Projekte zu erhalten. Lobenswert sei insbesondere, dass hiesige Unternehmen ihre Ideen eingebracht hätten. Es handele sich um spannende Lösungsansätze, die man probieren sollte.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen übte ebenfalls Kritik an der Vorgehensweise des Ministeriums (Zeitschiene). Dennoch hätte verwaltungsseitig die Politik beteiligt werden können. Man habe Zweifel an der Umsetzbarkeit einiger Projekte. Jedoch solle der Versuch gestartet werden. Man werde zustimmen.

Der Vertreter der AfD-Fraktion unterstützte das Förderprogramm. Der Mittelstand bilde das Rückgrad der deutschen Wirtschaft. Schon vor Corona habe man Sorge um die Innenstadt gehabt. Mit dem Konzept sehe man sich auf einem guten Weg.

Ratsvorsitzende Göhner dankte allen Ratsmitgliedern, hier kurzfristig eine Entscheidungsfindung möglich gemacht zu haben. Zukünftig sei eine effizientere Vorgehensweise erforderlich (zeitnahe, vollumfängliche Information aller Ratsmitglieder).

Abschließend teilte Bürgermeister Kater mit, dass Kritik gerne angenommen werde. Man sei sehr froh, mit einer lokalen, grünen Logistik überzeugen zu können.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta folgenden Beschluss:

„Die Maßnahmen

a. 2 Paketstationen für Sbeedy – nachhaltige City-Logistik
b. Online-Marktplatz Vechta
c. Förderung des (elektrifizierten) (Lasten-) Radverkehrs
d. Ansiedlungsförderung und Pop-up-Store
e. Versenkbare Poller
f. Innenstadtmanagement
g. Wohnmobilstellplatz
h. Anpassung der Innenstadt an den Klimawandel: Gutachten zu Verschattung, Stadt- und Fassadenbegrünung und Bepflanzung
i. Analyse der Gebäude in der Innenstadt bzgl. der energetischen Sanierungspotentiale & energetische Sanierungsberatung für Eigentümer innerstädtischer Gebäude

sollen wie vorgestellt umgesetzt werden. Für die Finanzierung sind entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen:

2022:	Gesamtkosten 479.500 €	davon Eigenanteil: 119.875 € (über Nachtrag oder als außerplanmäßige Ausgabe)
2023:	Gesamtkosten 268.333,33 €	davon Eigenanteil: 67.083,33€
2024:	Gesamtkosten 150.000 €	davon Eigenanteil: 37.500 €
2025:	Gesamtkosten 166.665,67 €	davon Eigenanteil: 41.666,42

Die entsprechenden Haushaltsmittel (Gesamtkosten) für 2022 sind im Nachtrag 2022 oder außerplanmäßig bereitzustellen und für die Folgejahre in den Haushalt 2023, 2024 und 2025 einzuplanen. Für die zur Vorfinanzierung bereit gestellten Mittel (Differenz zwischen Gesamtkosten und Eigenanteil) ist die Refinanzierung durch Fördermittel zu beantragen.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Enthaltungen:	3

Ratsvorsitzende Göhner unterbrach die Sitzung um 21.00 Uhr nach dreistündiger Sitzungszeit für einen kurzen Moment.

Die Sitzung wurde um 21.10 Uhr fortgeführt.

TOP 11

Bebauungsplan Nr. 187 „Wohngebiet westlich des Visbeker Damms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fachbereichsleiterin Scharf führte in den Sachverhalt ein. Mit der Aufstellung des B-Plans sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erweiterte Bebauungsmöglichkeiten auf den rückwärtigen

privaten Grundstücken westlich des Visbeker Damms geschaffen werden. Ursächlich seien Anfragen von zwei Anwohnern gewesen. Sie stellte die eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge (sh. Beschlussvorlage) vor.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen machte deutlich, dass trotz des eher kleinen Gebiets ein Blick auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wichtig sei, da das Gebiet sowohl in einem Wasserschutzgebiet als auch in einem zukünftig zu überplanenden Gebiet liege. Folgende Maßnahmen wurden vorgeschlagen:
- Pflanzen von Obstbäumen
- Verzicht auf Steinbeete
- Monitoring und Kontrollmechanismus der Versiegelungsrate von 50 % (Festsetzung im Bebauungsplan) Laut Planunterlage seien bereits jetzt 45 % der Fläche versiegelt. Eine Einhaltung der Versiegelungsrate von 50% könne daher nicht ansatzweise eingehalten werden, zumal diese ohne Nachkontrolle im Sand verlaufe. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürften nicht lediglich auf dem Papier stehen, sondern müssten auch umgesetzt werden und überprüfbar sein, was hier nicht gesehen werde.

Fachbereichsleiterin Scharf widerlegte diese Aussage. Sie machte deutlich, dass ein Monitoring durch entsprechende Prüfungen erfolge. Entsprechende Vorgaben könnten zwar in die Begründung aufgenommen werden, jedoch sei die Begründung lediglich der textliche Teil zum Bebauungsplan und gelte rechtlich nicht als Festsetzung. Für das weitere Vorgehen habe die Aufnahme in die Begründung also keine Relevanz. Verwaltungsseitig wurde zugesagt, die Anregung aufzunehmen.

Ratsvorsitzende Göhner wies darauf hin, dass die Angelegenheit am 26.01. im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen ausgiebig mit einem Abstimmungsergebnis von 13 Ja- und einer Nein-Stimme beraten worden sei und ließ alsdann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme	
Nr. 1 Deutsche Telekom Technik GmbH **Eingang E-Mail am 30.12.2021**	
Stellungnahme: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Prüfung: Die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom Deutschland GmbH wird bei Planungsänderungen erneut beteiligt.

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	
Nr. 2 LGLN- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen **- Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst** **Dorfstraße 19, 30519 Hannover** **Eingang Email am 10.12.2021**	
Stellungnahme: Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann	Prüfung: Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Am 01.07.2021 wurde das LGLN bereits beauftragt für den Geltungsbereich die Luftbildauswertung vorzunehmen. In den Planunterlagen wurde zudem bereits der Hinweis aufgenommen, dass sofern bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen ist.

eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html **Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung** **Betreff: Vechta, B-Plan Nr. 187 „Wohngebiet westl. des Visbeker Damms“** Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt- u. Landschaftsplanung Stellungnahme vom 22.09.2021 Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf	

Fläche A *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	Die Luftbilder wurden ausgewertet. Es besteht kein Handlungsbedarf.
Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	In den Planunterlagen wurde bereits der Hinweis aufgenommen.
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

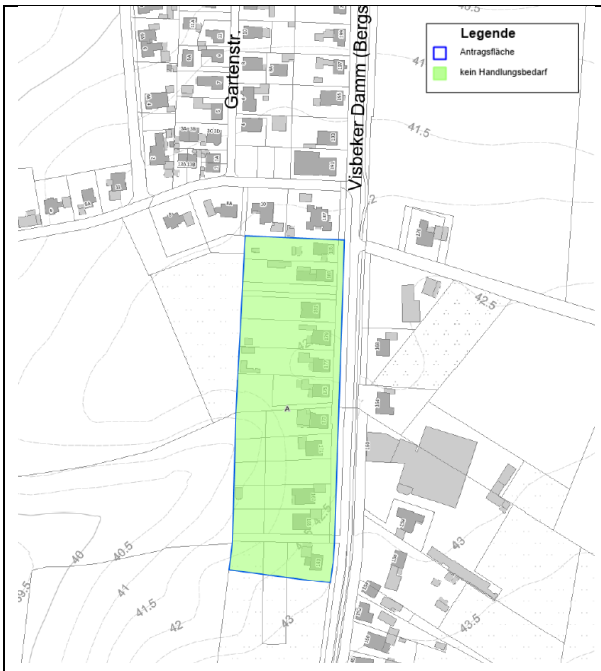	
Nr. 3 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg **Eingang Email am 30.11.2021**	
<u>Stellungnahme:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.

diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Nr. 4 Hase - Wasseracht	

Bahnhofstraße 2 **49632 Essen** **Eingang am 03.12.2021**	
<u>Stellungnahme:</u> Im Plangebiet befindet sich kein Verbandsgewässer der Hase-Wasseracht. Das anfallende Oberflächenwasser soll örtlich versickert werden oder in den vorhandenen RW-Kanal eingeleitet werden. Dieser wird wiederrum im weiteren Verlauf in eines unserer Verbandsgewässer einmünden. Feinstsedimente und Schwimmstoffe sind durch wirkungsvolle Maßnahmen zurückzuhalten.	<u>Prüfung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichigt.
Nr. 5 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) **Eingang am 15.12.2021**	
Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sind folgende Hinweise zu beachten: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TÖB) weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.	Die Hinweise des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) werden zur Kenntnis genommen. Die Messstellen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die untere Wasserbehörde wird im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes ebenfalls beteiligt.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD. 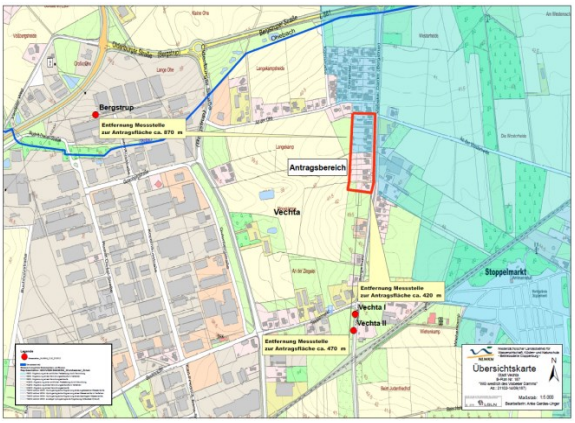 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 6 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie **Stützpunkt Oldenburg** **Ofener Straße 15** **26121 Oldenburg** **Eingang Email am 13.01.2022**	
<u>Stellungnahme:</u> Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem zur Nachverdichtung vorgesehenen Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Die darin enthaltene Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg wurde leider zwischenzeitlich geändert. Diese lautet nun 0441 / 205766-15 und sollte ent-	<u>Prüfung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Telefonnummer wird in den Planunterlagen aktualisiert.

sprechend aktualisiert werden.	
Nr. 7 Landkreis Vechta **Ravensberger Str. 20** **49377 Vechta** **Eingang am 14.01.2022**	
Stellungnahme: Hinsichtlich der wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Umweltschützende Belange In die Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes sind artenschutzrechtliche Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen der Vögel darzulegen.	<u>Prüfung:</u> Dem Hinweis wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: die geplante Nachverdichtung betrifft ausschließlich den Biotoptyp Hausgarten. Die im Plangebiet vorkommenden Hausgärten werden überwiegend für die Freizeitgestaltung und in Teilen gärtnerisch genutzt. Die beschriebenen Nutzungsstrukturen sind in der Regel als Habitat für Vogelarten geeignet, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und entsprechend häufig anzutreffen sind. Aus diesem Grund wurde auf avifaunistische Untersuchungen (in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta) verzichtet.
Nach dem „Ergebnisbericht Fledermauserfassung 2021“ befindet sich am westlichen Rande des Plangebietes ein Jagdgebiet der Breitflügel- und Zwergfledermaus (vgl. Stelzer 2021). Eine wichtige Funktion im Zusammenhang mit diesem Jagdrevier nimmt die Gehölzgruppe im Westen des Plangebietes ein. Im Bebauungsplanentwurf wird an dieser Stelle eine Bebauung zugelassen, die das Jagdrevier der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus in seiner Funktion stört. Um die Funktion des Jagdrevieres weiterhin gewährleisten zu können, ist aus Sicht des Gutachters die Gehölzgruppe im Westen des Plangebietes zu erhalten. Eine entsprechende Festsetzung ist zu treffen. Wird dem nicht gefolgt, ist der Verlust von Jagdgebietsfunktionen durch die Erschaffung von Jagdhabitaten im räumlich-funktionalem Zusammenhang auszugleichen. Vorschläge zu Ausgestaltung, Umfang, örtlicher Lage	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die im Gutachten beschriebene westliche Gehölzgruppe liegt außerhalb des Plangebietes und kann somit nicht über den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden. Eine Störung dieser Gehölzgruppe durch Bautätigkeiten ist somit ebenfalls nicht zu erwarten. Im unmittelbar angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes stehen einige heimische Laubbäume (Eiche, Birke) sowie zahlreiche kleinere Obstgehölze. Die heimischen Laubbäume in diesem Bereich werden mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Auf eine Sicherung der Obstgehölze wird verzichtet, da alternativ nachfolgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden:

und zeitlicher Umsetzung dieser CEF-Maßnahme sind mit mir im Vorfeld abzustimmen.	Auf jedem Baugrundstück ist verpflichtend je 400 m² Grundstücksfläche ein Obstgehölz zu pflanzen (K 2). Als Einfriedung zu den benachbarten Grundstücken sind lebende Hecken anzulegen (K 3). Maßnahmen des Artenschutzes - Anbringen von Fledermausquartieren Großraumsommerröhre (K 4) Bei der Neuanlage von Hausgärten sind keine Nadelgehölze zu verwenden (K 5).
Der Hinweis Artenschutz in Bezug auf die Baufeldräumung ist wie folgt zu ändern: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-,Setz- und Aufzuchtzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Die Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche	Ein Verlust, sowie eine Störung des Jagdreviers der beschriebenen Fledermausarten ist mit Umsetzung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen somit nicht zu rechnen. Aus diesen Gründen sind die CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Der Hinweis zur Baufeldräumung wird im Bebauungsplan geändert.

Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.“ Immissionsschutz Die Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm orientieren sich stark an dem Text im Schallgutachten und sind schwer verständlich. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist eine Änderung der Formulierung zu prüfen. Auf die Formulierung von unbestimmten Begriffen wie in der Textlichen Festsetzung Nr. 8.2 „sollten“ oder „entsprechend“ ist zu verzichten. Der „entsprechende“ Orientierungswert ist konkret anzugeben. Ich schlage vor den zweiten und dritten Absatz wie folgt zu vereinfachen: „Zukünftige Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) innerhalb der überbaubaren Fläche sind auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen sowie nach Erfordernis durch geeignete bauliche Maßnahmen zu schützen, um eine Einhaltung des Orientierungswertes von …. nach DIN18005 gewährleisten zu können.“ Für die Textliche Festsetzung Nr. 8.3 schlage ich folgenden ersten Absatz vor. „In zukünftigen Schlafräumen ist zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06:00 Uhr ein Schalldruckpegel von ≤ 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung (z. B. Lüftungsanlage) zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus den Anforderungen der DIN 4109.“ Auf folgende Formulierung ist zu verzichten: „Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen und zu detaillieren“. Die Prüfung des Schallschutzes ist bei	Dem Hinweis wird gefolgt. Den Hinweisen wird gefolgt.

einer Baumitteilung gemäß § 62 Abs. 3 NBauO nicht möglich und eine Prüfung ist gemäß § 65 NBauO nicht vorgesehen. Wasserwirtschaft Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist gegebenenfalls durch ein Bodengutachten nachzuweisen.	
Der Geltungsbereich befindet sich teilweise in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) zu beachten.	Die Formulierung wird gemäß der Empfehlung des Gutachters beibehalten.
Planentwurf In der Textlichen Festsetzung K4 ist in Satz 1 im zweiten Halbsatz der Begriff „baumbewohnende Fledermausarten“ in „gebäudebewohnende Fledermausarten“ zu ändern.	Ein Bodengutachten wurde bereits erstellt. Aufgrund des heterogenen Schichtenaufbaus herrschen im Plangebiet wechselhafte Verhältnisse für eine schadlose Versickerung der Oberflächenabflüsse vor. Das auf den Grundstücken anfallende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist in einigen Bereichen über Mulden aufzufangen, zu verwerten oder zu versickern. Ist eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich, ist das Oberflächenwasser in baulichen Anlagen (z.B. Zisternen) aufzufangen und entsprechend dem natürlichen Abfluss gedrosselt in den städtischen Regenwasserkanal einzuleiten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Dem Hinweis wird gefolgt.
Nr. 8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg **Theodor-Tantzen-Platz 8** **26122 Oldenburg** **Eingang am 20.12.2021**	
Stellungnahme: Gegen die Planungen werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird jedoch angeregt, das Wohngebiet als „Dörfliches Wohngebiet“ nach § 5a der BauNVO festzusetzen. Diese Festsetzung würde sich aus der MD-Darstellung des Flächennutzungsplans entwickeln, die Entwicklungsmöglichkeiten der Fa. Gellhaus erheblich steigern und auch der ländlichen Lage entlang des Visbeker Damms mit seinen verkehrlichen Schallimmissionen eher entsprechen.	Prüfung: Dem Hinweis wird nicht gefolgt, sodass die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ beibehalten wird. Die Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ wurde nicht gewählt, da die Nutzungsmischung von Wohnen, land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht störenden Gewerbebetrieben im Plangebiet nicht geplant ist. Von einem Fachbüro wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, indem auch eine mögliche betriebliche Erweiterung der Fa. Gellhaus geprüft wurde. Auch in diesem Fall, kann die Einhaltung der Immissionswerte gewährleistet werden.
Nr. 9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie **Postfach 510153** **30631 Hannover** **Eingang E-Mail am 03.02.2022**	
Stellungnahme: In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Bergbau: Markscheiderei** Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.	Prüfung: Laut NIBIS Kartenserver liegt das Plangebiet im Bergwerksfeld Münsterland, Bodenschätze: Kohlenwasserstoffe

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/ oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 187 „Wohngebiet westlich des Visbeker Damms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung samt Anlagen.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	4

TOP 12

Wohnbauflächenentwicklung im Bereich „Südlich der Schweriner Straße“
Verkauf eines städtischen Grundstücks

Bürgermeister Kater stellte den Sachverhalt vor. Ratsvorsitzende Göhner wies darauf hin, dass die Angelegenheit bereits umfassend vorberaten worden sei.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen teilte mit, dass sie nicht zustimmen werde und begründete dies wie folgt:

- Steigerung der Einwohnerzahl und Stadtentwicklung dürfen nicht auf Kosten des Klimas und des Artenschutzes durch massive Entfernung ökologischer Strukturen gehen (Beispiele: Bahngelände, B-Pläne Visbeker Damm und Oldenburger Straße)
- Teil nachhaltiger Stadtentwicklung ist neben Versiegelungsgrad und Nachverdichtung auch der Erhalt von Biotopen als Grüne Lungen in der Stadt
- Bauprojekt Schweriner Straße: der soziale Wohnungsbau rückte mit der Zeit immer weiter in den Hintergrund
- Gegenüber Natur und Bürger ist das Vorhaben nicht mehr vertretbar.

Auch die Fraktion Wir für Vechta versagte eine Zustimmung mit folgender Begründung:

- Der Grundstückskaufpreis sei zu gering, da der Bodenrichtwert in angrenzenden Bereichen um ein wesentliches höher sei.
- Der geplante soziale Wohnungsbau sei faktisch nicht mehr vorhanden (lediglich 5 Wohnungen stünden für diesen Zweck noch zur Verfügung).
- Bei Verkauf der Mietwohnungen sei keine Kaufpreisdeckelung mehr enthalten.
- Eines der letzten intakten Biotope in der Stadt werde aufgegeben und in Holzhausen wiederaufgebaut, was aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs nicht nachvollziehbar sei.
- Der Investor habe die Stadt getäuscht/betrogen. Die seinerzeit genannten Gründe für die Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen seien nicht ehrlich nachvollziehbar.
- Die Stadt werde der Klimaneutralität nicht mehr gerecht.

Seitens der CDU-Fraktion wurde hervorgehoben, dass die Fläche für eine Wohnbauentwicklung grundsätzlich wenig attraktiv sei. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Stadt ihre Fläche auch für 35 € / m² erwerbe, halte man das Vorhaben für gerechtfertigt. Die Erforderlichkeit immer neuer Entscheidungen und Abweichungen in dieser Angelegenheit wurden negativ beurteilt.

Auch die SPD-Fraktion stimmte dem Vorhaben zu, da die Schaffung von Wohnraum in diesem Fall Priorität haben sollte.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass der Bodenrichtwert in den anliegenden Bereichen ein Wert für Wohnbaubereiche und damit inkl. vorhandenen Baurechts sei. Der Investor selbst müsse für den Waldersatz aufkommen. Auch für die Biotopverlegung müsse er zahlen. Die Anforderungen, den Bereich baureif zu machen, seien hoch. Zudem bestehe immer ein Spannungsfeld zwischen der Schaffung von Wohnraum und einem Eingriff in die Natur.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta folgenden Beschluss:

„Der Beschluss des Rates vom 25.02.2019 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Vechta veräußert die für die Umsetzung einer Wohnbauflächenentwicklung im Bereich südlich der Schweriner Straße benötigte Teilfläche aus ihrem Grundstück, Flurstück 27/15, Flur 8 der Gemarkung Vechta an den zukünftigen Eigentümer des Flurstücks 35/2.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit einer Kaufpreisdeckelung von max. 150 €/qm für die Reihenhäuser und das Ein-/Zweifamilienhaus. Für die Mehrfamilienhäuser ist keine Deckelung zu vereinbaren.

Zukünftige öffentliche Flächen, die für die Erschließung des Gebietes erforderlich sind und sich bereits jetzt auf dem städtischen Grundstück befinden, sind mit einem Betrag von 35 €/qm zu entschädigen. Alle sonstigen öffentlichen Flächen sind kostenlos an die Stadt Vechta zu übertragen. Der Erwerber/Projektverantwortliche hat sämtliche Kosten der Bauleitplanung, Erschließung etc. zu 100 % zu tragen."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	7
	Enthaltungen:	5

TOP 13

Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.